

# Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH für die Überlassung von Celonis Engine Cloud/Server und der IDEA App PMX („AGB-Celonis Engine“)

## I. Geltungsbereich / Präambel

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH („Caseware“) zur Überlassung von Celonis Engine Cloud/Server und der IDEA App PMX („AGB-Celonis Engine“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Celonis Engine Cloud/Server Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Caseware und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Celonis Engine Cloud/Server (nachfolgend auch „überlassene Software“) wird in zwei verschiedenen Varianten überlassen (abhängig von der Bestellung): (i) Eine „OnPrem-Version“ (Celonis Engine Server) oder (ii) eine „Cloud-Version“ (Celonis Engine Cloud). Die OnPrem-Version läuft ausschließlich innerhalb des Netzwerks des Kunden auf kundeneigenen Servern. Die Cloud-Version hingegen basiert auf der Verwendung eines (ausgelagerten) Cloud-Dienstes auf über die Cloud zugänglichen Servern. Beide Software-Varianten der überlassenen Software verwenden Komponenten Dritter. Im Rahmen der Cloud-Version werden zudem notwendigerweise Kundendaten in die Cloud eines Drittanbieters transferiert.

1.3 Celonis Engine Cloud/Server dient der Aufbereitung und Auswertung von Daten für Zwecke der Prozessanalyse mit Methoden des Process Mining. Hierzu werden Daten, die in IDEA aufbereitet werden mit der IDEA App PMX an Celonis Server oder Celonis Cloud übergeben. Dort stehen diese zur Visualisierung über Dashboards und zur weiteren Analyse zur Verfügung.

1.4 Die „AGB-Celonis Engine“ ergänzen den zwischen den Kunden und Caseware abgeschlossenen Vertrag bestehend aus der Bestellung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Caseware („AGB-Allgemein“), den Vertragsbedingungen von Caseware für die Überlassung von Software („AGB-Software“), den Vertragsbedingungen von Caseware für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremiet“) und den Vertragsbedingungen von Caseware für die Wartung von Software und Support-Leistungen („AGB-Wartung“), die neben den „AGB-Celonis Engine“ Vertragsbestandteil sind (alle zusammen „Caseware AGB“).

1.5 Bei Widersprüchen zwischen den oben in Ziffer 1.4 aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

## II. Nutzungsrechte; Lizenzumfang; Zugriffsrechte

2.1 Caseware ist und bleibt der ausschließliche Eigentümer/Lizenzgeber aller Rechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Eigentumsrechte) an der überlassenen Software (einschließlich aller Kopien davon). Außer den nachfolgenden Nutzungsrechten wird dem Kunden kein Recht übertragen, insbesondere keine Rechte Dritter, dies gilt insbesondere für etwaige Eigentumsrechte Dritter an Komponenten der überlassenen Software oder im Rahmen der überlassenen Software benutzten Dienste Dritter. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit

diesem Abschnitt 2 und den Bestellbedingungen gewährt. Die Vertragslaufzeit und alle anderen Bedingungen, die die Nutzung der überlassenen Software durch den Kunden regeln, sind in der Bestellung, diesen Bedingungen und den unter 1.4 genannten Bedingungen aufgeführt. Die Lizenz des Kunden für die überlassene Software ist beschränkt auf die Nutzung der überlassenen Software für die eigenen internen Zwecke des Kunden (was insbesondere die von den internen Zwecken losgelöste Analyse von Daten Dritter ausschließt). Jede Nutzung der überlassenen Software für andere Unternehmen/Organisationen ist untersagt soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die überlassene Software für und im Namen derjenigen verbundenen Unternehmen zu nutzen, die der Kunde ab dem Datum der entsprechenden Bestellung kontrolliert. Der Kunde stellt sicher, dass die entsprechenden verbundenen Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG) von diesen Bedingungen und der entsprechenden Bestellung Kenntnis erhalten und diese einhalten. Der Kunde ist verantwortlich und haftbar für jede Verletzung dieser Bedingungen und/oder der entsprechenden Bestellung durch diese verbundenen Unternehmen.

2.2 Dem Kunden wird das nicht übertragbare Recht gewährt, innerhalb der Vertragslaufzeit den Cloud-Dienst und jede in der Bestellung angegebene Anwendung für seine eigenen und die internen Zwecke der verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 2.1 zu nutzen und darauf zuzugreifen (was insbesondere die von den internen Zwecken losgelöste Analyse von Daten aus Quellsystemen Dritter ausschließt), sofern in der geltenden Dokumentation für den betreffenden Cloud-Dienst nichts anderes angegeben ist. Die Vor-Ort-Komponente der überlassenen Software darf in keiner Weise modifiziert oder verändert werden, es sei denn durch Caseware; in dem Maße, in dem Inhalte von Dritten aufgrund der Modifizierung oder Veränderung in der Vor-Ort-Komponente enthalten sind und von eigenen Lizenzbedingungen begleitet werden, gelten diese begleitenden Lizenzbedingungen für die vorgenannten Inhalte von Dritten. Die volle Funktionalität und Interoperabilität der Vor-Ort-Komponente kann möglicherweise nicht ohne die Verwendung der aktuellen von Caseware zur Verfügung gestellten Version erreicht werden. Der Kunde ist für alle Handlungen und Unterlassungen von Nutzern und verbundenen Unternehmen verantwortlich, die gegen die Bedingungen verstoßen. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und Caseware ist und bleibt Caseware der alleinige Eigentümer/Lizenzgeber aller Rechte (einschließlich und ohne Einschränkung der Eigentumsrechte) an der überlassenen Software. Etwaige verwendete Softwarekomponenten oder Dienste Dritter verbleiben ebenfalls im Eigentum des jeweiligen Dritten.

2.3 Die Nutzung der überlassenen Software durch den Kunden ist gemäß den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Metriken beschränkt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Nutzungsbedingungen für alle Nicht-Caseware Anwendungen einzuhalten, die in der jeweiligen Bestellung enthalten sind oder im Rahmen der Nutzung der überlassenen zwingend zu akzeptieren sind.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich durch das anwendbare Recht erlaubt, darf der Kunde die überlassene Software nicht dekompileieren oder zurückentwickeln oder auf andere Weise den Quellcode, den wir Ihnen zur Verfügung gestellt haben, analysieren oder an Dritte übertragen.

2.5 Eine Weitergabe der überlassenen Software an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Caseware.

2.6 Alle zusätzlichen Kopien der überlassenen Software und anderer unterstützender Materialien, die Caseware dem Kunden zur Verfügung stellt, sind nur für die internen Sicherungs- oder Archivierungszwecke des Kunden bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf die überlassene Software aufzubewahren und alle angewandten Methoden, Verfahren und bereitgestellten Materialien als vertrauliche Informationen zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugang zur Software oder zu den bereitgestellten Materialien erhalten.

2.7 Der Kunde haftet Caseware gegenüber für alle Schäden, die durch die unbefugte Nutzung der überlassenen Software, des Quellcodes oder anderer von Caseware zur Verfügung gestellter Materialien entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die fortgesetzte Nutzung der überlassenen Software außerhalb der Vertragslaufzeit und die Weitergabe der überlassenen Software, des Quellcodes oder anderer von Caseware zur Verfügung gestellter Materialien an Dritte, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.

### III. Verpflichtungen hinsichtlich der Cloud-Nutzung

3.1 In Bezug auf die Cloud-Version der überlassenen Software und/oder eine Nicht-Caseware Anwendung ist der Kunde (i) allein verantwortlich für die Bereitstellung von Schnittstellen zu den Kundendaten und für das Hochladen solcher Kundendaten in diese; (ii) allein verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsverbindungen sowie für alle Probleme, Bedingungen, Verzögerungen und Lieferausfälle, die sich aus diesen Netzwerkverbindungen oder Telekommunikationsverbindungen ergeben oder mit ihnen zusammenhängen; (iii) verpflichtet, angemessene Sicherheitsstandards für den Zugang und die Nutzung durch die Nutzer aufrechtzuerhalten und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und Caseware im Falle eines solchen unbefugten Zugangs oder einer solchen unbefugten Nutzung unverzüglich zu benachrichtigen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Nutzung der Cloud-Version und/oder einer Nicht-Caseware Anwendung weder Malware noch Daten, einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – Kundendaten, die als unangemessene Inhalte gelten, hochzuladen, einzugeben, darauf zuzugreifen, zu speichern, zu verbreiten oder zu übertragen. Caseware behält sich das Recht vor, ohne dem Kunden gegenüber zu haften und unbeschadet Casewares sonstiger Rechte, (i) dem Kunden den Zugang zu jeglichem Material, das gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt, zu sperren; (ii) jegliche Inhalte zu entfernen und zu löschen, wenn Caseware nach Casewares alleiniger und angemessener Beurteilung den Verdacht hat, dass es sich bei diesen Inhalten um unangemessene Inhalte handelt; und/oder (iii) den Vertrag wegen erheblicher Pflichtverletzung zu kündigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Caseware und Casewares verbundene Unternehmen zu verteidigen, zu entschädigen und von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Ausgaben und Kosten freizustellen, einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, die aus oder in Verbindung mit einem Verstoß des Kunden gegen diesen Abschnitt entstehen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, (i) die Cloud-Version und/oder eine Nicht-Caseware Anwendung weder ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen oder anderweitig zu modifizieren noch davon abgeleitete Erzeugnisse zu erstellen, wobei der Kunde berechtigt ist, die Dokumentation und die Begleitmaterialien der Cloud-Version zu kopieren, soweit dies für die internen Zwecke des Kunden erforderlich ist; (ii) nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder für illegale Aktivitäten auf die Cloud-Version zuzugreifen oder zu nutzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

die Übertragung von Daten und Informationen, die illegal sind oder Eigentumsrechte Dritter verletzen; (iii) die Funktionalitäten, die Leistung und/oder die Sicherheit der Cloud-Version nicht zu beeinträchtigen, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, zu gefährden oder zu umgehen; (iv) nicht auf die Cloud-Version oder Teile davon zuzugreifen, um ein konkurrierendes und/oder ähnliches Produkt oder einen ähnlichen Dienst zu entwickeln; oder (v) festzustellen, ob die Dienste in den Geltungsbereich eines Patents fallen.

3.4 Caseware hat das Recht, den Zugang des Kunden zur Cloud-Version vorübergehend einzuschränken, wenn Caseware es nach seinem vernünftigen Ermessen für wahrscheinlich hält, dass die Nutzung der Cloud-Version durch den Kunden negative Auswirkungen auf die Cloud-Version haben wird und dass sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um Schäden zu begrenzen oder zu verhindern. Caseware wird den Kunden unverzüglich über eine solche Einschränkung informieren und, sofern dies angemessen ist, die Einschränkung bereits im Voraus ankündigen.

3.5 Caseware kann dem Kunden nach eigenem Ermessen auf die Cloud-Version bezogene Skripte, Schemata und/oder Code zur Verfügung stellen, die zur Erstellung von Prozessanalyse-Implementierungen für die Cloud-Versions-Plattform verwendet werden können (zusammenfassend als „Caseware Schema“ bezeichnet). Wenn dem Kunden ein Caseware Schema zur Verfügung gestellt wird, erhält er für die betreffende Vertragslaufzeit eine beschränkte, nicht-exklusive, widerrufliche Lizenz zur Nutzung und Änderung des Caseware Schemas für die Zwecke der Implementierung erlaubten Nutzung des Cloud-Version durch den Kunden. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und Caseware und etwaigen betroffenen Dritten ist der Kunde Eigentümer/Lizenzgeber aller Rechte, Titel und Interessen an allen Modifikationen, die der Kunde am Caseware Schema vornimmt, vorbehaltlich zugrundeliegenden Eigentumsrechte Casewares und/oder Dritter an allen Diensten, von denen sich die Modifikationen des Kunden ableiten.

3.6 Caseware oder Dritte, die eine Softwarekomponente liefern oder einen von der überlassenen Software genutzten Dienst betreiben, sind berechtigt, technische Funktionen in die Cloud-Version zu integrieren, die es Caseware oder den Dritten ermöglichen, die Einhaltung der in diesen Bedingungen und/oder der Bestellung des Kunden enthaltenen Beschränkungen durch den Kunden zu überprüfen. Zur Klarstellung: In diesem Zusammenhang sind für Caseware und den Dritten keine Kundendaten sichtbar. Wenn Caseware den Kunden über die Nichteinhaltung der Bedingungen und/oder der Beschränkungen der Bestellung des Kunden, einschließlich einer übermäßigen Nutzung informiert, kann Caseware mit dem Kunden zusammenarbeiten, um dessen übermäßige Nutzung so zu reduzieren, dass sie mit seiner Bestellung übereinstimmt. Wenn der Kunde nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Auftragsbeschränkungen einzuhalten, muss der Kunde Rechnung für die übermäßige Nutzung bezahlen oder einen Vertrag für zusätzliche Dienste abschließen. Die Annahme einer Zahlung durch Caseware erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Caseware gemäß dem Vertrag oder dem geltenden Recht hat.

### IV. Kundendaten, Datenschutz

4.1 Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Berechtigungen an den Kundendaten und trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für (i) die Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Integrität der Kundendaten, (ii) die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Qualität der Kundendaten, (iii) die Einholung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Lizenzen und Zustimmungen, die für die Nutzung der Kundendaten erforderlich sind, und (iv) die Eingabe der Kundendaten in die Cloud-Version. Der Kunde bestätigt, dass (i) Caseware in keiner Weise für die Verletzung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten oder die Verletzung geltender Gesetze verantwortlich gemacht werden kann, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Kundendaten und/oder

Kommunikationen ergeben; und (ii) dass alle in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfasst und gepflegt werden.

4.2 Der Kunde gewährt Caseware, seinen verbundenen Unternehmen und Dritten, sofern dies für die Nutzung der überlassenen Software erforderlich ist, das Recht, (i) Kundendaten zu nutzen, zu hosten, zu übertragen, zu überwachen, zu verwalten, zu replizieren, auf sie zuzugreifen, sie zu speichern und sie in den Cache zu stellen, um Casewares Rechte und Pflichten im Rahmen der Bedingungen zu erfüllen, und (ii) Kundendaten gegebenenfalls an von Caseware eingesetzte Dritte zu übertragen, jedoch nur, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

4.3 Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde berechtigt, jederzeit auf Kundendaten zuzugreifen und diese zu exportieren (sofern verfügbar). Der Export kann technischen Beschränkungen und Einschränkungen unterliegen; in diesem Fall wird Caseware eine angemessene Methode finden, mit der der Kunde auf die Kundendaten zugreifen kann. Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einer Bestellung löscht oder vernichtet Caseware die in der Cloud-Version verbliebenen Kundendaten, es sei denn, das geltende Recht schreibt eine Aufbewahrung für einen bestimmten Zeitraum vor. Alle derartigen aufbewahrten Kundendaten unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen der Caseware AGB.

4.4 Jede Partei ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrages alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

## V. Nutzung von Daten für die Entwicklung von Cloud-Diensten

Caseware und dessen Partner können Daten sammeln, die aus der Nutzung der Cloud-Version durch den Kunden für Entwicklung, Benchmarking und Marketing sowie für die Erstellung von Analysen abgeleitet werden. Alle diese Daten werden in einer aggregierten und anonymisierten Form erfasst, die keine Kundendaten enthält und keine direkte Zuordnung zu dem Kunden, einem bestimmten Nutzer oder einer anderen Person oder einem Dritten zulässt.

## VI. Beschränkte Haftung

Wenn Caseware die betroffene überlassene Software nicht in angemessener Weise nachbessern oder ersetzen kann, ist Caseware berechtigt, den Vertrag für die betroffene überlassene Software ganz oder teilweise zu kündigen und dem Kunden alle im Voraus bezahlten Gebühren zurückzuerstatten. Der Kunde ist verpflichtet, nach Casewares Ermessen, alle Begleitmaterialien und Kopien davon entweder zu löschen oder an uns zurückzugeben. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf vergebliche Aufwendungen im Hinblick auf unsere Gewährleistungsverletzung unterliegen der Haftungsbeschränkung in Abschnitt 8.

## VII. Geistiges Eigentum

7.1 Caseware gewährleistet während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die dem Kunden gemäß Abschnitt 2 gewährten Rechte nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

7.2 Wenn ein Dritter einen Anspruch gegen den Kunden dahingehend geltend macht, dass die Nutzung der überlassenen Software in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen durch den Kunden die Eigentumsrechte eines Dritten in Deutschland, Schweiz oder Österreich verletzt („Verletzungsanspruch“), haftet Caseware dem Kunden gegenüber vorbehaltlich der Ausschlüsse in dem Abschnitt 8.4 wie folgt:

- a) Caseware ändert den rechtsverletzenden Aspekt der überlassenen Software dahingehend, dass er ohne wesentlichen Funktionsverlust nicht mehr rechtsverletzend ist, oder Caseware ersetzt den rechtsverletzenden Aspekt der überlassenen Software

durch eine Software, die die Rechte des Dritten nicht verletzt; oder

- b) Caseware beschafft eine Lizenz, die es dem Kunden ermöglicht, die überlassene Software weiterhin legal zu nutzen und stellt den Kunden von den Lizenzgebühren frei.

7.3 Wenn Caseware dem Kunden keine der oben genannten Optionen anbieten kann, kann Caseware nach eigenem Ermessen den Vertrag mit dem Kunden für die betroffene überlassene Software mit sofortiger Wirkung kündigen und dem Kunden alle im Voraus gezahlten Gebühren für den Rest der Vertragslaufzeit zurückerstatten und den Kunden von dem Zugang und der Nutzung der betroffenen Dienste ausschließen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Casewares Ermessen, alle Begleitmaterialien und Kopien davon zu vernichten oder an Caseware zurückzugeben. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf vergebliche Aufwendungen gilt die Haftungsbeschränkung in Abschnitt 8.

7.4 Caseware haftet nur für Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, sofern der Kunde:

- a) Caseware unverzüglich über die Geltendmachung des Anspruchs informiert;
- b) sich ohne Casewares vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf einen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche wegen der behaupteten Rechtsverletzung einlässt; und auch sonst keine anderen Maßnahmen als Reaktion auf die geltend gemachten Ansprüche ergreift, die Casewares Rechte beeinträchtigen;
- c) es Caseware gestattet, die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, etwaige Verhandlungen und jegliche Vergleiche hinsichtlich der Ansprüche exklusiv zu übernehmen;
- d) Caseware angemessene Informationen und Unterstützung hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche zukommen lässt;
- e) alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um dessen Verluste, Schäden oder Kosten im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen zu mindern; und

Caseware haftet gegenüber dem Kunden für geltend gemachte Rechtsverletzungen nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung durch eigenes Verschulden des Kunden verursacht wurde. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit die Rechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass der Kunde die überlassene Software vertragswidrig nutzt.

## VIII. Haftung

8.1 Casewares Gesamthaftung dem Kunden gegenüber für oder in Bezug auf jegliche Schäden und vergebliche Aufwendungen im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ist wie folgt begrenzt:

- a) Caseware haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; und
- b) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haftet Caseware im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf). In solchen Fällen ist Casewares Haftung dem Kunden gegenüber für oder in Bezug auf Verluste oder Schäden, die der Kunde im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag erleidet, (i) pro Schadensfall auf einen Betrag von EUR 10.000,00 und (ii) insgesamt für alle Schäden, die über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten

entstanden sind, auf den Gesamtbetrag der vertraglich geschuldeten Gebühren, die der Kunde in diesen zwölf (12) Monaten an Caseware gezahlt hat, begrenzt, mindestens jedoch EUR 100.000,00.

8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mietmängel nach § 536a (1) Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.3 Der Einwand des Mitverschuldens ist Caseware nicht verwehrt.

8.4 Alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen Caseware verjähren in einem (1) Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Die Verjährung tritt spätestens fünf (5) Jahre nach Entstehen des Anspruchs ein. Die Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 8.4 gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und bei Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass er für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten des Kunden verantwortlich ist.

8.6 Caseware haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn Caseware durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder an der Ausübung Casewares Geschäftstätigkeit gehindert wird oder es deshalb zu Verzögerungen kommt.

## **IX. Verschiedenes**

9.1 Caseware ist berechtigt für alle oder einen Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen qualifizierte Dritte zu beauftragen. Caseware ist zudem berechtigt jederzeit verbundene Unternehmen und Rechtsnachfolger als Unterauftragnehmer im Rahmen dieser Bedingungen einzubeziehen. In diesem Fall haftet Caseware für alle Unterauftragnehmer, die bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen tätig werden.

9.2 Außer in den Fällen, in denen dies explizit gestattet ist, darf keine der Parteien die Bedingungen ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden ist Caseware berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit nach vorheriger Mitteilung an den Kunden an ein mit Caseware verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger abzutreten oder anderweitig zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.